

# Gumbinner Kreisblatt.

Erkheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den ungesamten Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 36

Ausgegeben Gumbinnen, den 6. September.

1913

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 619. Viehschenepolizeiliche Anordnung.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 5. Februar 1888 — betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen — Amtsblatt pro 1888 — S. 51 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 19. August 1913.

Der Regierungspräsident.

Nr. 620. Das Winterhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W 3**, Tiergartenstraße 4 und Glogauerstraße 21 beginnt

**Donnerstag, den 9. Oktober 1913.**

Die Schule umfasst eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden.

Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule, Fräulein Gertrud Fuhr, in Posen W. 3 Glogauerstraße 21 erhältlich.

Posen, den 20. August 1913.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisaußwärtiges.

Nr. 621. Im Monat **August 1913** sind folgende Jagdscheine erteilt worden:

### a) Jahresjagdscheine

Landw. Franz Rothgänger-Nemmersdorf	gült. vom 1. 8. 1913
Student Robert Thiele-Gumbinnen	gültig vom 2. 8. "
Oberamtmann v. Lenski-Kampischkehmen	gült. vom 2. 8. "
Gutsbesitzer Wilhelm Köpp-Smilienhof	gültig vom 7. 8. "
Kaufmann Wilhelm Reil-Gumbinnen	gültig vom 9. 8. "
Besitzer Otto Heft-Gr.-Baitzchen	gültig vom 12. 8. "
Rittergutsbesitzer Runge-Augstapönen	gültig vom 14. 8. "
Gutsbesitzer Arno Blankenburg-Bl.-Wischteden	gültig vom 15. 8. "
Besitzer Fritz Lehmann-Mudupönen	gültig vom 15. 8. "
Besitzer Hermann Lemke-Jodzuhnen	gültig vom 16. 8. "
Leutnant Galle-Darkehmen	gültig vom 17. 8. "
Landw. Joh. Müller-Walterkehmen	gült. vom 22. 8. "
Oberleutnant v. Sydow-Gumbinnen	gültig vom 22. 8. "
Oberleutnant Meiger-Gumbinnen	gültig vom 25. 8. "
Besitzer Wilhelm Buschamies-Wannagupchen	gültig vom 25. 8. "
Lehrer Bretneisen-Grünhaus	gültig vom 26. 8. "
Wagenbauer Fritz Enderweit-Ruttuhnen	gült. v. 26. 8. "

Regierungssekr. Karl Wolff-Gumbinnen	gült. v. 27. 8. 1913
Kandidat Szaga-Königsberg	gültig vom 27. 8. "
Kassierer Eugen Buch-Gumbinnen	gültig vom 27. 8. "
Regierungs-Assessor Dr. Fuhrmann-Gumbinnen	gültig vom 27. 8. "
Mühlenbes. Karl Krieg-Kulligkehmen	gült. v. 28. 8. "
Administrator Heinz Sperling-Krauleidszen	gültig vom 29. 8. "
stud. iur. et. cam. Erich Weiß-Gumbinnen	gültig vom 29. 8. "
Besitzer Johann Kubilles-Verwischkehmen	gültig vom 29. 8. "
Oberleutnant Fritz Heinrich-Gumbinnen	gült. v. 29. 8. "
Regierungs-Supernumerar Rudzweit-Gumbinnen	gültig vom 30. 8. "
Rentier Koloff-Gumbinnen	gültig vom 30. 8. "
Landwirt Otto Szidat-Ködszen	gültig vom 31. 8. "

### b) Unentgeltliche Jagdscheine

Oberförster Renne-Lzullkinnen	gültig vom 7. 8. "
Förster Willgeroth-Rohy	gültig vom 7. 8. "
Förster Schöpe-Wilpischen	gültig vom 7. 8. "
Förster Danielowski-Mittenwalde	gültig vom 7. 8. "
Förster Wolf-Carlswalde	gültig vom 7. 8. "
Forstassessor Paase-Rohrfeld	gültig vom 7. 8. "
Hilfsjäger Pitt-Lzullkinnen	gültig vom 7. 8. "
Hilfsjäger Krause-Rohrfeld	gültig vom 7. 8. "
Hilfsjäger Malende-Wilpischen	gültig vom 7. 8. "
Forstassessor Leers-Gut Rohrfeld	gültig vom 7. 8. "
Regierungs- und Forstrat Hassenstein-Gumbinnen	gültig vom 14. 8. "
Förster Fleischer-Bötschkehmen	gültig vom 23. 8. "

Gumbinnen, den 2. September 1913.  
Der Landrat.

## Nr. 622. Ausfertigung von Wandergewerbescheinen für 1914.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in der Gewerbeordnung und die im Amtsblatt für 1899 — Beilage zu Stück 20 — abgedruckte Ministerialanweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung mache ich folgendes bekannt:

Die Gewerbetreibenden, die Wandergewerbescheine für das Jahr 1914 zu erhalten wünschen, haben ihre Anträge baldigst bei den zuständigen Amtsvorstehern unter Vorlegung des diesjährigen Gewerbescheines und einer in Visitenkartenformat hergestellten unaufgezogenen Photographie anzubringen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgöße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Die Herren Amtsvorsteher haben Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken.

Personen, die einen Wandergewerbeschein noch nicht gehabt haben, müssen bei dem Antrag dem Amtsvorsteher ein Führungsattest ihrer Ortsbehörde vorlegen. Die rechtzeitige Erteilung des Wandergewerbescheines, d. h. dessen Aushändigung noch vor dem 1. Januar 1914 ist nur zu erwarten,

wenn die Anträge vor dem 15. Oktober d. Js. gestellt werden. Da Herren Amtsvorsteher ersuche ich, jeden Antrag in ein Verzeichnis, wozu ein Kuxler am Schluß dieser Bekanntmachung gegeben ist, einzutragen und mir dieses sodann bis zum 1. Dezember d. Js. mittels besonderer, an den Bezirksauschuß gerichteten Aberreichungsberichts vorzulegen. Alle Anträge, die nach dem 1. Dezember d. Js. gestellt werden, sind mir **so gleich mittels besonderen Aberreichungsberichts** zuzustellen.

Falls der Antragsteller sich bereits im Besitze eines gültigen Wandergewerbebescheines befindet, mithin eine Bescheinigung nach Formular A bereits vorliegt, so ist dem Antrage ein solches nach Formular C und sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitzuführen will, eine Bescheinigung nach Formular D beizufügen, wenn sich die in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers oder Begleiters nicht geändert haben. Andernfalls ist für jeden Antragsteller eine Bescheinigung nach Formular A und für jeden Begleiter eine solche nach Formular B auszufertigen.

Die Formulare sind in der Buchdruckerei des Gumbinner Kreisblatts hierseht zu haben.

In Bezug auf die Ausfüllung der anzulegenden Verzeichnisse mache ich die Herren Amtsvorsteher noch auf folgende Punkte aufmerksam.

1. In der Spalte „Bezeichnung des Wandergewerbes“ müssen die Gegenstände, mit denen das Wandergewerbe betrieben werden soll, **genau** bezeichnet werden. Ferner ist in **jedem** Falle anzugeben, ob beabsichtigt wird, ein **Fuhrwerk** mitzuführen und ob es **ein- oder zweispännig** sein wird. Auch müssen etwaige **Begleiter in der Nachweisung ohne fortlaufende Nummer**, aber auf besonderer Linie, mit Vor- und Zunamen, Wohnort und Personenbeschreibung aufgeführt werden und es bedarf in der Angabe, ob die Mitführung der Begleiter zu gewerblichen oder anderen Zwecken (Teilnahme am Gewerbebetrieb) erfolgt.

2. Sowohl die Nummer des vorjährigen Scheines, die auf der ersten Seite oben links verzeichnet steht, als auch die auf Seite 7 bzw. 15 aufgeführte Nummer der Gewerbesteuerkontrolle ist anzugeben.

3. In der Spalte „**Bemerkungen**“ ist stets die Staatsangehörigkeit — also ob Preuße pp. — des Antragstellers anzugeben. Ist der Antragsteller, obwohl preussischer Staatsangehöriger, im Auslande geboren und hat im Vorjahre keinen Legitimationschein bejessen, oder es kann die Nummer des vorjährigen Scheines nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik „**Bemerkungen**“ die Angabe aufzunehmen, wann und von welcher Behörde ihm die preussische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

4. Anträge von Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, können nicht berücksichtigt werden, nur wenn sie die Ernährer einer Familie und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig sind, kann ihnen ein Wandergewerbebeschein auch ferner erteilt werden.

5. Bei Beantragung des Wandergewerbes mit Druckschriften und Bildwerken ist stets ein Druckschriften-Verzeichnis und eine Nachweisung der Bildwerke mit dem Namen des Gewerbetreibenden bezeichnet in doppelter Anfertigung einzureichen. Die Verzeichnisse sind von den Herren Amtsvorstehern zuvor eingehend zu prüfen und gemäß § 56 Nr. 12 der Reichs-Gewerbe-Ordnung dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Druckschriften und Bildwerke weder in jütlicher noch in religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind.

6. Wandergewerbebescheine für Ausländer sind besonders zu beantragen. Ausländer, die das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder deren Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt, insbesondere solche Ausländer, bei welchen einer der in § 57 unter 1—4

bezw. §§ 57a und 57b der Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, dürfen den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ausüben, auch ist es unstatthaft, solche Personen als Begleiter mitzuführen. Der Wandergewerbebeschein ist Ausländern zu verweigern, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht besteht.

7. Wegen Ausfüllung der Spalte „Vorschlag des Gewerbesteuerjahres“ nehme ich auf das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (Gesetzsammlung 1876 S. 274) Bezug und bemerke dazu:

I. Der Steuerjah soll nach § 9 des vorerwähnten Gesetzes in der Regel 48 Mk. für das Kalenderjahr betragen, jedoch sind für Gewerbe geringerer Art und für solche Gewerbe, welche in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für die Fälle, in denen der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden usw.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12, und 6 Mk. zugelassen.

II. Von den Gewerbebetrieben geringerer Art kann nach § 9 a. a. O. die Steuer:

a) für das Sammeln geringwertiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit, Ausbessern grober Geräte usw. und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 6 Mk.,

b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waren von geringem Wert (groben Holz-, Eisen-, Ton-, Büchsenbindenwaren und dergl.) und diesen gleichzustellenden Gewerbebetriebe bis auf 12 Mk., ausnahmsweise auch bis auf 6 Mk. ermäßigt werden, und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter, Transportmittel pp.) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesem Gewerbe gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 24 Mk. nicht überschreiten.

Der Satz von 24 Mk. wird demnach für gewöhnlich als höchster Steuersatz angesehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben aus den begleitenden Umständen auf einen verhältnismäßig erheblichen Umfang zu schließen ist und nicht etwa, die oben erwähnten persönlichen, den Gewerbebetrieb beeinträchtigenden Umstände vorliegen, (Gebrechen, hohes Alter pp.)

Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im § 9 unter 2 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mk. genügen. Als mittlerer Satz ergibt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9b) der Steuerjah von 18 Mk., für die zweitgedachte Gattung (§ 9a) derjenige von 12 Mark.

Unter diese Sätze wird nur in den Fällen herabzugehen sein, in denen sie wegen des geringen Umfangs des Gewerbebetriebes oder wegen der in der Person der Steuerpflichtigen obwaltenden besondern Verhältnisse für nicht anwendbar erachtet werden.

**Anträge, die niedrigere Sätze als die genannten vorschlagen, sind eingehend zu begründen.**

III. Der Steuerjah von 36 Mk. wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben anzuwenden sein, die nicht zu den oben bezeichneten Gewerbebetrieben geringerer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch be-





nische, Elektrizitäts-Vereinigung in Bechbrud hergestellten Reagid-Schweiß-Apparate mache ich die Ortspolizeibehörden aufmerksam.

Gumbinnen, den 16. August 1913.  
Der Landrat.

**Nr. 628. Einkommen- und Ergänzungssteuer Zu- und Abgangslisten betreffend.**

Zu den aufgestellten Zu- und Abgangslisten für das 2. Vierteljahr 1913 ist eine **Zusammenstellung anzufertigen** und mir mit den Zu- und Abgangslisten **bis zum 20. September d. Js.** vorzulegen. Die Listen und Zusammenstellungen sind von den Gemeinde- und Gutsvorständen an den vorgebrachten Stellen zu unterschreiben. Formulare zu den Zusammenstellungen sind in der Kreisblatt-Druckerei zu haben.

Gumbinnen, den 2. September 1913.  
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 629. Der II. Pfarrer Borowski in Mehlaufen ist von dem Königl. Konsistorium der Provinz Ostpreußen in die Pfarrstelle zu Fischdagen berufen worden.

Gumbinnen, den 4. September 1913.  
Der Landrat.

Nr. 630. Die Wahl des Besitzers Friedrich Neukamm in Karllienen zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 1. September 1913.  
Der Landrat.

Nr. 631. Für die Gemeinde Chorbuden ist der Besitzer Friedrich Waitzschat in Chorbuden zum Waisenrat bestellt worden.

Gumbinnen, den 1. September 1913.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Königl. Landrat.

Nr. 632. Für die Gemeinde Gerwischken ist der Besitzer Carl Engelke II in Gerwischken zum Waisenrat und der Besitzer August Karoß in Gerwischken zum Stellvertreter bestellt worden.

Gumbinnen, den 1. September 1913.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,  
Königl. Landrat.

Nr. 633. Unter den Schweinen des Besitzers Fritz Steiner in Rudupönen ist die **Schweinepest** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 4. September 1913.  
Der Landrat.

Nr. 634. Unter den Schweinen des Besitzers Reiner in Kollatschen und des Besitzers Zahlmann in Druttschen ist die **Schweinepest** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 2. September 1913.  
Der Landrat.

Nr. 635. Die **Schweinepest** ist **erloschen**: Unter den Schweinen des Gärtnereibesizers Durchholz und Schmiedemeisters Neu in Norutschatschen, des Besitzers Schaumann in Thuren, des Besitzers de la Chauy in Stannatschen, des Rutschers Schawaller in Gut Blumberg, des Fleischermeisters Käs-wurm in Norutschatschen, des Besitzers Saager und Wallat in Waiwern.

Gumbinnen, den 2. September 1913.  
Der Landrat.

Nr. 636. Die **Druse** unter den Pferden des Besitzers Partmann in Gr. Lelitzken ist **erloschen**.

Gumbinnen, den 2. September 1913.  
Der Landrat.

Nr. 637. Unter den Pferden des Besitzers Britt in Schor-schienen ist die **Druse** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 2. September 1913.  
Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 638. Unter den Schweinen des Besitzers Kreck in Cariotkehmen ist **Schweinepest** amtstierärztlich festgestellt.

Dartehmen, den 27. August 1913.  
Der Landrat.

**Nr. 639. Bekanntmachung.**

Unter dem Pferdebestande des Grundbesizers Eduard Glatten hier selbst — Bismarckstraße Nr. 25 — ist die **Influenza** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 29. August 1913.  
Stadt-Polizei-Verwaltung.

**Nr. 640. Bekanntmachung.**

Am **Donnerstag, den 18. September d. Js.** findet hier selbst **der Viehmarkt, am Freitag, den 19. September d. Js. der Pferdemarkt und Mager-viehmarkt** statt. Der Vieh- und Pferdemarkt wird auf dem Magazinplatz, der **Magerviehmarkt auf der Linden-straße abgehalten**. Marktstandsgeld wie bisher.

Gumbinnen, den 4. September 1913.  
Magistrat und Stadtpolizeiverwaltung.

Nr. 641. Unter den Schweinen des Besitzers Jenett-Lam-mowischken ist die **Schweinepest** ausgebrochen.

Insterburg, den 26. August 1913.  
Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Nr. 642. Unter den Schweinen des Meiereibesizers J. Rei-senauer — Spritzenstr. 3/4 — ist die **Schweinepest**, und unter den Schweinen des Schmiedemeisters Fritz Stechert — Vor-stadt 5 — die **Schweinepeste** ausgebrochen.

Insterburg, den 1. September 1913.  
Stadt-Polizei-Verwaltung.

Nr. 643. Auf Grund der Verfügung des Herrn Regie-rungspräsidenten zu Gumbinnen vom 16. August d. Js. I. J. 1782 sind wegen der im hiesigen Kreise herrschenden **Schweinepeste** und **Schweinepest** die hier an jedem Sonn-abend stattfindenden **Schweinemärkte bis auf weiteres auf-gehoben** worden.

Der **Austrieb** von Schweinen zu den hiesigen Wochen-, Jahr- und Viehmärkten ist daher **verboten**. Gleichfalls dür-fen öffentliche **Schweineversteigerungen** und **Schweineschauen** nicht stattfinden.

Lilfit, den 26. August 1913.  
Die Stadt-Polizeiverwaltung.

Nr. 644. Der **Roggen- und Haferankauf** hat begonnen. Der **Heuankauf** wird fortgesetzt.

Wegen **Mangel** an **Unterbringungsraum** kann z. Bt. nur **Streu** abgenommen werden.  
Proviantamt Gumbinnen.



**Nr. 645. Ankauf von Körnerfrüchten und Raufutter vom Proviantamt Gumbinnen.**

Der Ankauf von Getreide und Raufutter ist in vollem Umfange aufgenommen. Gekauft wird: Roggen, Hafer, Weizen und Roggenlangstroh in großen und kleinen Mengen vom Jentner aufwärts.

Die Abnahme findet wöchententlich vorzugsweise vormittags statt. Die Zufuhr kann ohne weiteres erfolgen. Unterbrechungen werden bekannt gegeben. Bei größeren Lieferungen ist die zudorige Behandlung und Vorlage einer größeren Probe erwünscht. Die Preise richten sich nach der Güte der Ware und der jeweiligen Marktlage. Sätze zu den Getreidelieferungen können unentgeltlich gesehen werden.

**Beschaffenheit der Naturalien.**

Roggen — Hafer. Das Getreide muß gesund und gut gereinigt, darf auch nicht auffallend mit Unkrautsamen (Nade, Wäde, Trespel, Mutterkorn, Lolch usw.) oder mit verdorbenen und ausgewachsenen Körnern besetzt sein. Roggen muß wurmfrei sein.

Weizen soll ein gutes und gesundes Pferdesutter letzter Ernte sein. Es darf nicht auffallend mit sauren Gräsern vermischt sein und keinen Schachtelhalrn (Hermus) enthalten.

Das Roggenstroh soll mit dem Flegel hergestellt sein. Krummstroh wird nicht gekauft. Das Stroh darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Koss- oder Brandpilzen besetzt und nicht durch Mäusefraß beschädigt sein.

Weizen- oder Haferstroh darf nur beim Mangel an Roggenstroh gekauft werden und wird dies im Bedarfsfalle besonders bekannt gegeben.

Königliches Proviantamt Gumbinnen.

**Nr. 646. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913.**

1. Zum Ankauf von warmblütigen, volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am	<b>11. September</b>	8 <sup>o</sup> B.	Piktupönen, Ob.-Kr. Lilsit,
"	<b>12.</b>	"	Neukirch, Kr. Niederung
"	<b>16.</b>	"	Ragnit,
"	<b>17.</b>	"	Pillkallen,
"	<b>18.</b>	"	Stallupönen,
"	<b>19.</b>	"	<b>Gumbinnen,</b>
"	<b>20.</b>	"	Insterburg,
"	<b>23.</b>	"	Darkehmen,
"	<b>24.</b>	"	Goldap,
"	<b>30.</b>	"	Angerburg.

2. Die Pferde sind in der Hauptsache für Kavallerie, in geringem Umfange auch für Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Bod vorzuführen.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, bezgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfbengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Ankauf gebedter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfentzündung auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Koaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige vor dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Scheweise der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium. Remonteinspektion.

**Nr. 647. Kgl. Preuß. Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bromberg.**

Das kommende Wintersemester beginnt am 1. Oktober 1913. Die Anmeldung muß in der Zeit vom 15. bis 30. September persönlich im Geschäftszimmer der Anstalt erfolgen. Auswärts wohnende können sich schriftlich anmelden. Bei der Anmeldung müssen etwa vorhandene Arbeiten und Zeichnungen mitgebracht werden.

Aufgenommen werden befähigte junge Leute beiderlei Geschlechts, die das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Lehrateliers und Werkstätten bestehen z. Bt. an der Anstalt für:

Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner, Stiderei, Schneiderei, außerdem können Studienklassen, Abendklassen und Vorlesungen belegt werden.

Schulgeld im Wintersemester für die Tagesklasse: 40 Mark, für die Studien- und Abendklassen je nach Anzahl: 8—40 Mark; im Sommersemester für die Tagesklasse: 20 Mark, für Studien- und Abendklassen je nach Anzahl: 4 bis 20 Mark. Begabte, fleißige und mittellose Schüler und Schülerinnen erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst. Pension wird nachgewiesen. Lehrplan und Auskunft wird unentgeltlich zugesandt.

Bromberg, den 4. August 1913.

Der Direktor.

Größte Auswahl Beste Werke

**Solide Uhren**

Anerkannt billige Preise  
Überaus Preiswerte genau und stark

Fernruf 51

**Adolf Dietz**  
Gumbinnen  
Friedr. Wilhelm Platz 17

Schöne Uhrkette in allen Formen

**Goldwaren**

Groschen - Armbänder - Uhren etc.  
Verlobungs- und Trauringe

### Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde Rudstannen soll am Dienstag, den 23. September d. Js., nachm. 6 Uhr bei mir meistbietend verpachtet werden.

Der Jagdvorsteher.

### Jagdverpachtung.

Am Sonnabend den 20. d. Mts. nachm. 4 Uhr soll die

### Jagd

der Gemeinde Warnehen im Schulzenamte öffentlich meistbietend verpachtet werden

Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.

Oberförsterei Brödlauen  
Bez. Pabbeln.

### Holzverkauf

am Dienstag, d. 9. Sept. cr. in Didlaken vorm. 9 Uhr, 40 Stk. Eichenutzholz = 36 fm 13 rm Eichenutzscheit II.

Etwas geringes Fichtenbauholz, sowie Brennholz nach Vorrat und Begehr.

### Stammzucht des veredelten Landschweins.

Züchter und Sauen aller Altersklassen. Durch Weidegang abgehärtete, gesunde und frohwüchsigere Tiere.

Rittergut Metgethen, Ostpr.

## 18. Schneidemühler Automobil- u. Pferdelotterie

3300 Gewinne im Werte von zusammen 100 000 Mark.

1. Hauptgewinn 1 Automobil im Werte von 15 000 Mark.

Ziehung 23. September 1913.

Loose à 50 Pf.

sind vorrätig in der Expedition der

Gumbinner Allgemeinen Zeitung.



### Schneesternwolle

#### für Sportkleidung

Jedem Paket liegt eine Anleitung mit Zeichnungen bei, wonach auch Ungeübte Kostüme, Jacken, Röcke, Sweater, Muffe und Mützen usw. selbst stricken und häkeln können.

**Sternwoll-Strumpf- u. Sockengarne**  
in allen Preislagen.

Wo nicht erhältlich weist die Fabrik  
Grosisten und Handlungen nach.

**Sternwoll-Spinnerei, Altona-Bahrenfeld.**

## Königsberger Lotterie

zur Hebung des Flugwesens im Osten.  
Ziehung am 6. November 1913.

3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 Mark.

Hauptgewinne im Werte von 15 000 und 4000 Mark.

Loose à 1 Mark in der Expedition der

Gumbinner Allgemeinen Zeitung.